

Rechtlicher Hinweis:

Alle Bauleitpläne dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

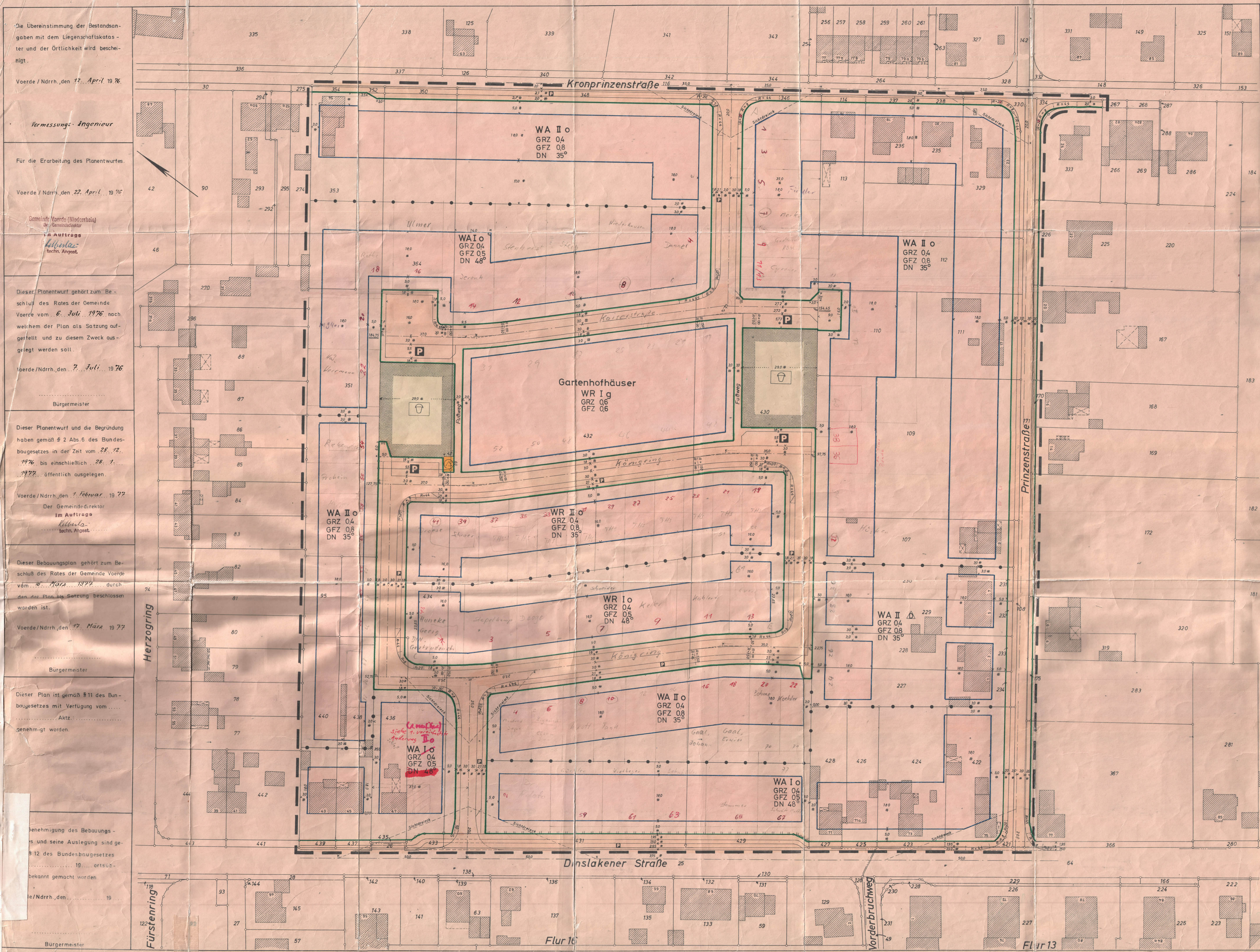
Planungsrechtliche Auskünfte können nur nach den Originalplänen erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.



Die Übereinstimmung der Bestands-
gaben mit dem Liegenschaftskatas-
ter und der Örtlichkeit wird beschei-
nigt.

Voerde / Ndrh., den 12. April 1976.

Vermessungs-Ingenieur

Für die Erarbeitung des Planentwurfes.

Voerde / Ndrh., den 22. April 1976

Gemeinde Voerde (Niederrhein)
im Auftrage
Kellner
Techn. Angest.

Dieser Planentwurf gehört zum Be-
schluß des Rates der Gemeinde
Voerde vom 6. Juli 1976 nach
welchem der Plan als Satzung auf-
gestellt und zu diesem Zweck aus-
gelegt werden soll.

Voerde / Ndrh., den 7. Juli 1976

Bürgermeister

Dieser Planentwurf und die Begründung
haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundes-
baugesetzes in der Zeit vom 28. 12.
1976 bis einschließlich 28. 1.
1977 öffentlich ausgelegt.

Voerde / Ndrh., den 1. Februar 1977
Der Gemeindevorstand
im Auftrage
Kellner
Techn. Angest.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Be-
schluß des Rates der Gemeinde Voerde
vom 10. März 1977 durch
den der Plan als Satzung beschlossen
worden ist.

Voerde / Ndrh., den 17. März 1977

Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bun-
desbaugesetzes mit Verfügung vom
Aktz.
genehmigt worden.

Genehmigung des Bebauungs-
plans und seine Auslegung sind ge-
mäß § 12 des Bundesbaugesetzes
am 10. 10. 1977 ortsüb-
lich bekannt gemacht worden.

Voerde / Ndrh., den 19. 10. 1977

Bürgermeister

Erklärung der Planzeichen

1. Festsetzungen durch diesen Plan

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)
- Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1.3 BBauG)
- Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1.3 BBauG)
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 Bau NVO)
- überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1.1 BBauG)
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)
- WR Reines Wohngebiet (§ 3 Bau NVO)
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 17 Abs. 4 Bau NVO)
- GRZ Grundflächenzahl (§ 19 Bau NVO)
- GFZ Geschöflächenzahl (§ 20 Bau NVO)
- o offene Bauweise (§ 22 Bau NVO)
- P öffentliche Parkfläche (§ 9 Abs. 1.3 BBauG)
- g geschlossene Bauweise (§ 22 Bau NVO)
- DN Dachneigung
- U Umformerstation
- Δ nur Doppelhäuser zulässig (§ 22 Bau NVO)
- Grenze unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Bau Abs. 4 Bau NVO)
- Anschließbeschränkung (Ein- und Ausfahrtsverbot) § 9 Abs. 1.4. BBauG

2. Bestand

- ▨ vorhandene Bebauung
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

Nachrichtliche Übernahme !
(§ 9 Abs. 4 BBauG)
Der gesamte Planbereich liegt in der weiteren Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes des Wasserwerkes Löhren der Stadt Dinslaken, festgesetzt durch Verordnung vom 18.6.1968 (Amtsblatt für den Reg. Bez. Düsseldorf Nr. 27a vom 4.7.1968).
Auf die Verwaltungsvorschrift vom 25.4.1975 über die Festsetzung von Wasser- und Quellenschutzgebieten (MBl. NW S. 1010) wird hingewiesen.

Hinweis
Die Spielplätze sind als Spielbereiche B anzulegen, gemäß RdErl. d. Innenministers NW v. 31.7.1974 (MBl. NW S. 1072).

Gemeinde Voerde/ Niederrhein

Bebauungsplan Nr. 65

„Prinzenstraße/Herzogring“

nach dem Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Bau-nutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1238) – § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundes-baugesetz vom 29.11.1960 (G.V. NW S. 423) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)

Gemarkung : Voerde

Flur : 12

Maßstab 1:500

(... Ausfertigung)